

Honorar- und Reisekosten-Abrechnung

Veranstalter: _____ Ort, Datum: _____

Maßnahme: _____

- Lehrgangsleitung / Pauschalhonorar
- Tageslehrgang bis 10 LE*
- mehrtägiger Lehrgang (_____ Kalendertage)

- Referentin / Referent Trainerin / Trainer
- Kampfrichterin / Kampfrichter, Schiedsrichterin / Schiedsrichter, medizinische, wissenschaftliche und pädagogische Betreuung

Name, Vorname: _____

Straße, Postleitzahl Ort: _____

Erstattungen: [€]

Fahrtkosten:

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel / Fahrpreis DB Bitte durch Ankreuzen bestätigen, dass Fahrkarte vorgelegen hat. _____

Benutzung eines **PKW** am _____ von _____ nach _____

Für vom LSB geförderte Hauptberufliche gemäß Bundesreisekostengesetz 0,20 €/km (höchstens 60,00 €)

Für Ehrenamtliche gemäß LSB Finanzordnung max. 0,30 €/km _____ km x _____ €/km = _____

Sonstige Fahrt- und Nebenkosten (Bahnzuschläge, Straßenbahn, Bus, Taxi mit Begründung)
Begründung: _____ = _____

Honorare:

Honorar für die Lehrgangsleitung = _____

Honorare für Referentinnen / Referenten, Trainerinnen / Trainer, Kampfrichterinnen / Kampfrichter, medizinische, wissenschaftliche, pädagogische und sonstige Betreuung _____ LE* x _____ €/LE* = _____

Gesamtbetrag = _____

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

- den Betrag habe ich bar erhalten
- der Betrag wird überwiesen

Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass die anspruchsberechtigte Person für die Versteuerung des Honorars selbst verantwortlich ist, d.h. Honorare sind bei der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Hinweis zur Sozialversicherungspflicht auf der Rückseite

Datum, Unterschrift der anspruchsberechtigten Person

Wird vom Veranstalter ausgefüllt

**Der Betrag wurde am _____
überwiesen.**

Unterschrift

Bankinstitut: _____

BIC: _____

IBAN:

*LE = Lerneinheit bzw. Übungseinheit

Zutreffendes bitte ankreuzen

Hinweis zur Sozialversicherungspflicht

Meldepflichten des Auftragnehmers

Nach § 190a Abs.1 SGB VI sind selbständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 SGB VI verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden und prüfen zu lassen, ob Versicherungs- und Beitragspflicht als selbständig Tätiger vorliegt.

Versicherungspflichtig nach

§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

§ 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI sind Hebammen und Entbindungspfleger

§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sind Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.